

# **S a t z u n g**

**Sternenkinder Dresden e.V.**

## **Präambel**

„Sternenkinder“ sind Kinder, die in einem frühen Stadium der Schwangerschaft im Mutterleib versterben (Gewicht unter 500g). „Sternenkinder“ sind Mitglieder unserer Gesellschaft, auch wenn sie als solche kaum wahrgenommen werden und keinen „Status“ genießen. Dieser Umstand macht die Verarbeitung der Trauer für die Eltern und Angehörigen sehr schwer.

Ureigenstes Anliegen des Vereins Sternenkinder Dresden e.V. ist es, sich um diese aller kleinsten Mitglieder der Gesellschaft zu bemühen und die Eltern und Angehörigen bei der Bewältigung ihrer Trauer zu unterstützen. Um dieses Anliegen umzusetzen, ist die enge Zusammenarbeit der an Beistand und Bestattung beteiligten Institutionen, Organisationen, Firmen und Einzelpersonen von Nöten. Die Gründung des Vereins soll Anreiz sein, Netzwerke zu bilden und in der Bevölkerung die Auseinandersetzung mit dem Tod in einer so frühen Lebensphase zu fördern.

## **§ 1**

### **Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen **Sternenkinder Dresden e.V.** Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden und Umgebung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Ziel, Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und kennt keine Unterschiede rassischer, nationaler, geschlechtlicher und beruflicher Art.
5. Zweck des Vereins sind Trauerbewältigung und Seelsorge bei Verlusten von Kindern (Gewicht unter 500 g) in einer sehr frühen Schwangerschaftswoche.
6. Der Zweck wird verwirklicht durch
  - Gestaltung von Abschiedsritualen
  - Aufbau von Ansprechstellen zur direkten Information und Beratung sowie zur Vermittlung zu weiteren speziellen Angeboten wie z. B. Selbsthilfegruppen, Gesprächskreise, Trauerseminare usw.
  - Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung der an Beistand und Bestattung beteiligten Berufsgruppen und Einrichtungen
  - seelsorgliche Betreuung von Gedenkplätzen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt. Es gibt eine aktive und eine fördernde Mitgliedschaft.
2. Aktives Mitglied kann jede/r sein, die/der die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv durch Mitarbeit unterstützt.
3. Fördermitglied kann jede/r sein, die/der die Ziele des Vereins befürwortet.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende seinen Austritt aus dem Verein erklären.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Auf Antrag ist eine Beitragsbefreiung durch den Vorstand möglich.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

#### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschluss von Satzungsänderungen
- gegebenenfalls Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

#### 2. Durchführung der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind stimmberechtigt.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
- Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Beschlüsse sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Personen. Ein Vorstandsmitglied ist zum Kassensführer zu bestellen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Mittelverwendung im Sinne des Vereinszweckes und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen, insbesondere Reise- und Sachkosten.

## **§ 8**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet nur im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen

## **§ 9**

### **Prüfung der Kassenbücher**

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu überprüfen, die der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, insbesondere Reise- und Sachkosten.

## **§ 10**

### **Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen aus den Bereichen Medizin, Krankenpflege und Geburtshilfe, Psychologie, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit, Ökologie, Politik und Finanzen einen Beirat berufen.

In gleicher Weise können Betroffene Mitglied des Beirates sein. Die Mitglieder des Beirates können auch Mitglieder des Vereins sein.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes
- b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes.

Der Beirat wird vor wichtigen Entscheidungen des Vereins vom Vorstand konsultiert.

**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins KALEB Dresden e.V. zu. KALEB Dresden e.V. hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 5 dieser Satzung zu verwenden.